



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

An alle Luftverkehrsgesellschaften und Betreiber von Luftfahrzeugen

Alexander Hoffmann, Tel 089 975 21100, alexander.hoffmann@munich-airport.de

04.10.2018

**Wichtige Information für die Flugbetriebsabwicklung A320neo
- Zulassung des A320neo für die Slotkoordination und den Flugbetrieb während
des nachflugbeschränkten Zeitraums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nachtflugregelung für den Flughafen München gemäß Auflage A.I.1.2 (Einzelschallpegel ≤ 75) der Änderungsgenehmigung zur Nachtflugregelung vom 23. März 2001, Nr. 315-98/0-G-1 der Regierung von Oberbayern ermöglicht für entsprechend qualifizierte Luftfahrzeugtypen planmäßige Starts oder Landungen von Luftfahrzeugen die an jeder einzelnen Lärmmessstelle in der Umgebung des Flughafens München im Mittel keinen höheren Einzelschallpegel als 75 dB(A) erzeugen, in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:00 bis 06:00 Uhr (Ortszeiten München).

Diese Regelung gilt nachrangig auch für Passagierflüge von Luftfahrtunternehmen mit Luftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtabflugmasse von mehr als 12 Tonnen, sofern derartige Flüge regelmäßig durchgeführt und am Vortag beim Flughafenkoordinator (Flughafenkoordination Deutschland GmbH) angemeldet werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Lärmmessdaten aller den Flughafen München anfliegenden Luftfahrzeuge liegt es in der alleinigen Verantwortung des Flughafenbetreibers, die Qualifizierung der hierfür infrage kommenden Luftfahrzeugtypen zu überwachen, zu ändern oder auch zu ergänzen.

Nach Auswertung der vorliegenden Messergebnisse hat sich nunmehr das Luftfahrzeugmuster A320neo qualifiziert.



Damit können ab sofort planmäßige Starts oder Landungen dieses Luftfahrzeugmusters in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:00 bis 06:00 Uhr (Ortszeiten München) erfolgen und bei der Flughafenkoordination Deutschland GmbH koordiniert werden (LFZ-Code siehe „IATA Aircraft Types Notification for SSIM Appendix A, issue MAR18, ICAO Code A20N“).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie allerdings darauf hin, dass die Flugdurchführung von koordinierten Flügen mit dem A320neo am Ereignistag ausnahmslos auch mit dem Luftfahrzeugmuster A320neo - oder einem anderen qualifizierten lärmarmen Fluggerät - zu erfolgen haben. Operative Gründe wie z.B. Rotationsprobleme, technisch bedingte Ausfälle, AOG, Aircraft Change, etc. welche zu einem Wechsel auf ein lauterer Fluggerät führen würden, können von der Landesluftfahrtbehörde nicht akzeptiert werden. Eine Flugdurchführung wäre damit nicht zulässig und die Landesluftfahrtbehörde wird für diesen Flug dann keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Beabsichtigen Sie einen A320neo während des nachflugbeschränkten Zeitraums einzusetzen, bitte ich Sie vorab auch um eine entsprechende Information.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, insbesondere was auch den vorgenannten Einsatz eines anderen lärmarmen Fluggeräts betrifft, können Sie sich gerne an mich persönlich wenden [E-Mail: alexander.hoffmann@munich-airport.de, Tel. +49 89 975 21100].

Mit freundlichen Grüßen


i. V. Alexander Hoffmann
Verantwortlicher Betriebsleiter